

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 96. | Samstag den 21. November 1863.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Die steuerlich Behandlung der übergangscontrolepflichtigen Gegenstände zoll Beförderung zwischen Württemberg und Baden mittelst der Eisenbahn betreffend.) Das K. Württemb. Finanzministerium hat sich mit dem Großherzogl. Badischen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der übergangscontrolepflichtigen Gegenstände als Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz bei dem durch die Eisenbahn vermittelten Verkehr über den Grundsatz geeinigt, daß

- a) bei der Einfuhr der Ort, wo der Transport die Eisenbahn verläßt, als Eintrittsort
- b) bei der Ausfuhr der Ort, an welchem der Gegenstand zur Eisenbahn aufgegeben wird, als Austrittsort

gelten und somit an diesen Orten die Ein- beziehungsweise Austrittscontrole vorgenommen werden soll.

Den Acciseämtern sowie dem betreffenden gewerbetreibenden Publikum wird deßhalb in Gemäßheit der hohen Erlasse des K. Finanzministeriums vom 23. v. Mts und des K. Steuercollegiums vom 3. d. Mts. Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

- 1) Die bisher vorgeschriebene Ein- beziehungsweise Ausgangs-Controle in Bruchsal und Mülhacker in Ansehung dem auf den betreffenden Eisenbahnstrecken ein- beziehungsweise austretenden controlepflichtigen Sendungen ist aufgehoben.
- 2) Bei den controlepflichtigen Transporten von badischen nach württembergischen Eisenbahnstationen hat die Steuerstelle des Ortes, wo der Gegenstand die Eisenbahn verläßt, die nach §. 8. 19. und 22. der Getränke-Controle-Instruktion vom 9. Nov. 1852. vorgeschriebene Eintrittscontrole anstatt des Grenzsteueramts zu besorgen.
- 3) Hinsichtlich der übergangscontrolepflichtigen Gegenstände, welche von Württemberg nach Baden mit Frachtbrief versendet werden, ist die nach §. 14. Pkt. 2. der Getränkecontrole-Instruktion vom 9. Nov. 1852 vorgeschriebene Austrittscontrole anstatt durch die Grenzsteuerstelle durch die Steuerstelle an demjenigen Ort, an welchem der Gegenstand zur Eisenbahn aufgegeben wird, vorzunehmen und wird dagegen die Empfangsbescheinigung durch die Steuerstelle desjenigen Ortes im Großherzogthum Baden ertheilt, wo der Abstoß des Frachtgegenstandes auf der Eisenbahn erfolgt; demgemäß sind die Frachtbriefe von dem württembergischen Ausstellungsamt zur Ablage bei dem Großherzoglich badischen Steuererheber desjenigen badischen Ortes, wo die Waare die Eisenbahn verläßt, auszufertigen.

Die Schultheißenämter wollen die Acciser von gegenwärtigem Erlaß durch Mittheilung des Amtsblattes in Kenntniß setzen, auch dafür sorgen, daß die betr. Gewerbetreibenden hievon Kenntniß erhalten.

Den 16. November 1863.

K. Kameralamt
Kümelin.

Auswanderung.

Waiblingen. Marie Louise Dechle v. Hohenacker wandert, ohne Bürgschaft stellen zu können, nach Amerika aus. Etwaige Ansprüche wollen binnen 15 Tagen hier angemeldet werden, da nach Ablauf dieser Frist der Auswanderung stattgegeben wird.

Den 17. November 1863. | K. Oberamt
Häberlen.

Vermögensausfolge.

Waiblingen. Heinrich Vöfler 36 Jahre alt von Großheppach, seit Jahren in Amerika, will ein Vermögen von — 328 fl. an sich ziehen. Etwaige Gläubiger haben ihre Ansprüche binnen 15 Tagen hier anzumelden, da nach Ablauf dieser Frist die Vermögensausfolge gestattet wird.

Den 17. November 1863. | K. Oberamt
Häberlen.

Bermögensausfolge.

Waiblingen. Jakob Stüber led. v. Dppelsbohm seit Jahren in Amerika hat um Ausfolge eines ihm angefallenen Vermögens von 30 fl. gebeten, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß etwaige Gläubiger ihre Ansprüche binnen 15 Tagen geltend machen mögen, da nach Ablauf dieser Frist die Vermögens-Ausfolge gestattet wird.

Den 17. November 1863.

K. Oberamt
Häberlen.

Auswanderung u. Vermögensausfolge.

Waiblingen. Die Kinder des Schäfers Joh. Georg Stüber von Dppelsbohm, Dorothea 36 J. alt und Georg 34 J. alt die sich seit Jahren in Amerika aufhalten, wollen sämmtlich dahin auswandern, und ein ihnen angefallenes Vermögen von c. — 400 fl. an sich ziehen, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß etwaige Gläubiger ihre Ansprüche binnen 15 Tagen hier geltend machen mögen, da nach Ablauf dieser Frist der Auswanderung und Vermögens-Ausfolge statt gegeben wird.

Den 17. Nov 1863.

K. Oberamt
Häberlen.

Schorndorf.

Markt-Concessions-Gesuch.

Die Gemeinde Adelberg hat um die Concession zu Abhaltung von jährl. zwei Viehmärkten je am 27. Februar und 5. September nachgesucht. Dieß wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen die Gewährung des Gesuchs innerhalb 14 Tagen bei Oberamt anzubringen sind.

Den 18. November 1863.

K. Oberamt
Zais.

Marbach.

Markt-Concession.

Die Gemeinde Kielingshausen hat um die Bewilligung zu Abhaltung eines Vieh- und Krämer-Marktes jährlich am dritten Donnerstag im März und zweiten Donnerstag im November mit je Tags zuvor stattfindenden Holzmarkt nachgesucht. Etwaige Einwendungen gegen dieses Gesuch sind

innerhalb 30 Tagen

vom heutigen Tage an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle anzubringen, indem solche späterhin nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Den 16. November 1863.

K. Oberamt
Akt. Döll, St.-B.

Waiblingen.

Fahrniß-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des kürzlich gestorbenen Friedrich Kurz gew. Schäfers dahier wird am nächsten

Dienstag den 24. und Mittwoch den 25. d. Mts.

je von Morgens 8 Uhr an

nachstehende Fahrniß im öffentl. Aufstreich gegen bare Bezahlung, zum Verkauf gebracht, und zwar am Dienstag d. 24. d. Mts.



etwas Gold, Silber, Bücher, Bettgewand, Leinwand, Küchengeräth durch alle Rubriken und Schreinwerk.

am Mittwoch den 25. d. M.

weiteres Schreinwerk, Faß und Bandgeschir und allgemeiner Hausrath; wou die Liebhaber eingeladen werden.

Den 20. Novbr. 1863.

K. Gerichts-Notariat
C. F. Kerler.

Bekanntmachung der Centralstelle für die Landwirthschaft, betreffend

1) Zuerkennung von Preisen für die Fischzucht.

Nachdem über die Zuteilung der am 19. Dezember 1862 ausgesetzten Preise für die Fischzucht (Nr. 306 des Staats-Anzeigers vom 27. Dezember) von der unterzeichneten Stelle heute erkannt worden ist, wird hiemit bekannt gemacht, daß der erste Preis von 50 fl. für eine größere künstliche Brutanstalt, welche mit Streckteichen in zweckmäßige Verbindung gebracht ist, dem Kaufmann Ludwig Wolf in Müdersberg, Oberamts Welzheim, der zweite Preis mit 30 fl. dem Dr. der Medicin W. Kurrer in Jany, Oberamts Wangen, ferner 2 Preise mit je 25 fl. für Aufstellung und Anwendung zweckmäßiger kleinerer Fischbrutapparate den Fischern Wilhelm Klein in Zülberg, Oberamts Heidenheim, Melchior Ocker in Herbrechtingen, Oberamts Heidenheim, zuerkannt worden sind.

2) die Aussetzung von Preisen für Fischzucht

Um der Entvölkerung unserer Fischwasser und insbesondere der schnellen Abnahme der edleren Fischarten nicht nur möglichst Einhalt zu thun, sondern auch auf baldige Vermehrung der werthvolleren Fischarten, sowie auf rationellen Betrieb der Fischerei im Lande überhaupt nach Kräften hinzuwirken, werden mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern von der unterzeichneten Stelle auf's Neue nachgenannte Preise ausgesetzt: 1) ein Preis von 50 fl. für eine größere künstliche Brutanstalt, welche mit Streckteichen in zweckmäßige Verbindung gebracht ist; 2) ein Preis von 30 fl. für eine künstliche Brutanstalt, mit welcher sich die Besezung offener Fischwasser zur Aufgabe gemacht wird; 3) zwei Preise von je 25 fl. und 4) drei Preise von je 15 fl. für die Aufstellung und Anwendung zweckmäßiger kleinerer Fischbrutapparate. Ferner werden ausgesetzt: 5) zwei Preise je bis zu 50 fl. für zweckmäßige Einrichtung und rationellen Betrieb der Teichfischerei (in See- und Streckteichen). Die Bewerbungen um die Preise von 1 bis 4 sind spätestens bis zum 15. Februar 1864 und diejenigen um die Preise zu 5 bis zum 31. Oktober 1864 einzureichen. Diejenigen Fischzüchter, welche in den Jahren 1861, 1862 und 1863 Preise erhalten haben, können für das Jahr 1864 nicht wieder für die gleiche Leistung als Preisbewerber auftreten. Die ausgesetzten Preise sollen nur für solche Einrichtungen verwilligt werden, mit denen ein erheblicher Aufwand verbunden ist, so daß die Preise als Beträge für die Einrichtungskosten erscheinen. Auch muß die Einrichtung wofür sich um einen Preis erworben wird, zur Belehrung für andere in thunlicher Weise zugänglich gemacht seyn. Professor Dr. Rueff in Hohenheim ist beauftragt, die Fischzüchter, welche seinen Rath einholen wollen, unentgeltlich zu berathen; auch ist die Centralstelle nicht abgeneigt, auf Ansuchen den Professor Rueff zur persönlichen Berathung der Fischzüchter bei den beabsichtigten Einrichtungen an Ort und Stelle auf Kosten ihrer Kasse abzuordnen, wenn es sich dabei um namhafte Einrichtungen und Anstalten für die Fischzucht handelt. Außerdem wird 6) bekannt gemacht, daß Einleitung getroffen worden ist, daß an diejenigen Besitzer einer Einrichtung für künstliche Fischbebrütung, welche selbst nicht Gelegenheit haben, sich mit befruchteten Eiern in hinreichender Menge zu versehen, befruchtete und angebrütete Forelleneier, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich vertheilt werden können. Zu dem Ende haben sich die Bewerber spätestens bis zum 15. Dezember 1863 einschließlich an Professor Rueff in Hohenheim mit ihrem Gesuch zu wenden unter näherer Angabe der gewünschten Zahl von Eiern, nebst kurzer Beschreibung ihrer Brutvorrichtung, deren Lage und Größe. Die Oberämter werden aufgefordert, für alsbaldige Bekanntmachung des Vorstehenden durch die Bezirksintelligenzblätter Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 6. November 1863.

Doppel.

Waiblingen. Die Geldsteuer, die im Verlaufe dieses Sommers zum Besten des Blindenajyls in Gmünd, zum Theil von Haus zu Haus, veranstaltet wurde, ertrug in nachbenannten Gemeinden der Diocese folgendes; in Waiblingen 70 fl. 10 kr., Bittensfeld 6 fl. 54 kr., Endersbach 22 fl. 9 kr., Hochberg 19 fl. 51 kr., Hohenacker 16 fl. 41 kr., Korb 42 fl. 25 kr., Neustadt 12 fl. 22 kr., Schwaitheim 5 fl. 13 kr., Winnenden 63 fl. 28 1/2 kr. Zusammen 259 fl. 13 1/2 kr. Der Verwaltungsrath des Blindenajyls in Gmünd bezeugt allen Gekern den innigsten Dank, zugleich spricht er die angelegentlichste Bitte aus, daß der Blindenanstalt auch ferner die menschenfreundliche Theilnahme möge erhalten werden.

16. Nov. 1863.

K. Dekanatamt. Bühler.

Forstamt Schorndorf.

Kevier Adelberg.

Solz-Berkauf.

Donnerstag den 26. l. Mts. in den Waldtheilen Dächler 1. und Zehndöbele 1. bei Adelberg: 254 fichtene Gerüststangen, 41 Loose unaufgebundenes Laub- und Nadelholz-Reisach auf Haufen zu beiläufig 1550 Wellen geschätzt; worunter vieles Material zu Baum- und Rehpfehlen, Zaun- und Bohnenstecken, Fapfeisen und Besenreis sich befindet. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf der Salinbrücke zwischen Adelberg und Unterberken.

Schorndorf den 19. Nov. 1863.

K. Forstamt.

Pfieninger.



Waiblingen. Aufforderung an die Ortsvorsteher.

„An den Staatsstraßen sind in Bälde die Gräben nach Vorschrift zu öffnen und auszuschläe. und die Dohlen zu reinigen, auch sind die Bäume gegen der Straßen-Seite zu säubern.“

Das alle hat zu geschehen, gegenüber sämtlicher Nachbarschafts-Straßen (Bizinalwege.) Waiblingen den 20. Novbr. 1863.

K. Oberamt

Häberlen.

Schorndorf. Bau-Record



Hoher Weisung zu Folge sollen die nachstehenden Arbeiten zu Herstellung des zweiten Gleises zwischen Cannstatt und Fellbach, im Wege der schriftlichen Submission veraccorrt werden und es sind die Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten oder eines Theils derselben, eingeladen, ihre in Prozenten des Voranschlags ausgedrückten Offerte schriftlich versiegelt mit der Aufschrift:

Angebot auf die 2c Arbeit des 2ten Gleises zwischen Cannstatt und Fellbach

bei dem unterz. Bau-Amt spätestens bis

Dienstag den 1. Dezember

einzureichen. — In diesem Tage Nachmittags 3 Uhr findet die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, wobei die Submittenten anwohnen können.

Nach dem genehmigten Ueberschlage betragen:

die Erd- und Entwässerungs-Arbeiten	2233 fl.
Zimmer-Arbeiten an offenen Dohlen	100 fl. 20 kr.
„ Besähterungs-Arbeiten	11172 fl.

Plan und Ueberschlag und Bedingniß erst können auf dem Bau-Amtsbureau Bahnhof Schorndorf täglich eingesehen werden.

Unternehmer, welche der unterz. Stelle nicht bekannt sind, haben Befähigungs- und Vermögenszeugnisse beizubringen.

Schorndorf den 20. Nov. 1863.

K. Betriebsbauamt

Riedinger, A. V.

Waiblingen. Ruggerrichts-Recess.

Der §. 10. der Ruggerrichts-Recess v. 6. d. M. wird auch noch auf diese Weise zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht und es werden insbesondere Fuhrleute und Wirthe unter Androhung gesetzlicher Strafe erinnert, dieser Vorschrift genau nachzukommen.

„Da es trotz der Erneuerung der Verbote, wornach die Etterstraßen zumal die nach Vacknang führende Etter-Staatsstraße, nicht mit Wägen und Kären belegt und besetzt werden dürfen, da ferner auch die Bestimmung, nach welcher der Fuhrmann von seinem Fuhrwerk, ohne es unter hinlänglicher Aufsicht gelassen zu haben, nicht entfernen darf, nicht eingehalten wird, da es überdieß notorisch ist, daß selbst da, wo die in der Richtung nach Winnenden 2c. führende Straße sehr schmal ist, und der in der Zunahme begriffene Verkehr durch Belegen der Straße mit Fuhrwerken erschwert ist, nicht beachtet wird, so wird die Stadtpolizei unter Bezugnahme auf die §. §. 19. und 27. der Wegordnung und der Verfügung vom 9. April 1859. mit Nachdruck darauf hinwirken, daß solchen Mißständen gesteuert wird und daß die Polizeidiener ernstlich angehalten werden, jede Uebertretung ob-

„ne Ansehen der Person zur Anzeige zu bringen.“

Den 17. Nov. 1863. Stadtschultheißenamt.

Weiler z. Stein.

D./A. Marbach.

Abstreichsaccord eines Kandel-Baues.

Die hiesige Gemeinde hat einen Kandelbau im Ort vorzunehmen, wovon der Ueberschlag — : 284 fl. 49 kr beträgt, tüchtige Pflasterer werden zu der am Dienstag den 1. Decbr. d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus stattfindenden Abstreichs-Verhandlung mit dem Bemerken eingeladen, daß Ausvürtige hier orts Unbekannte sich mit Prädikat und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Gemeinderath.

Waiblingen. Pfrsch-Verkauf.

Nächsten Montag den 23. Nov. Vormittags 11 Uhr wird der Pfrsch auf dem Rathhaus verkauft.

Stadtschultheißenamt.